



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 02.09.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009516

Publizierende Stelle

Einwohnergemeinde Belp - Planung und Infrastruktur, Güterstrasse 13, 3123 Belp

Baugesuch: Brüggstrasse 369, Belp

Bauherrschaft:

Simon Wüthrich
Fuhrenstrasse 52
3098 Köniz

Projektverfasser:

Müller & Müller Architektur und Immobilien AG
CHE-106.271.986
Rubigenstrasse 35
3123 Belp

Bauvorhaben:

Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Erstellung eines Dachschleppers sowie Neueindeckung des Daches mit PV-Panels. Abbruch des bestehenden Schopfs/Lagerraums und Erstellung einer Aussentreppe.

Brüggstrasse 369, 3123 Belp

Standort:

Parzellen Nr. 985
Koordinaten: 2'607'458 / 1'193'160

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

USP Uferschutzplan Aare Abschnitt Belp

Schutzzone/Schutzobjekt:

Naturschutzgebiet Aare Landschaft Thun-Bern (NSG-Nr. 48)
Umsetzungssperimeter Auengebiete von nationaler Bedeutung
Gewässerraum
Moorlandschaft Nr. 280 Aare/Giesse
Smaragdgebiet
historischer Verkehrsweg

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

Gewässerschutzbereich Au

Ausnahmen:

Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)

Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)

Eingriff in Moorlandschaft von nat. Bedeutung/BLN

Bauen im Smaragdgebiet

Eingriff in Auengebiet von nat. Bedeutung

Bauen im Moorlandschaftsschutzgebiet (Art. 23d NHG6, Art. 7 und Art. 5 MLV7)

Bauten und Anlagen in Uferschutzzone (Art. 5 Abs. 3 SFG)

Ort der Planaufgabe:

Gemeinde Belp, Abteilung Planung und Infrastruktur, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123

Belp

Elektronische Auflage: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/288959>

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet bei der Abteilung Planung und Infrastruktur einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprachegruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.10.2026

Kontaktstelle:

Gemeinde Belp, Abteilung Planung und Infrastruktur, Güterstrasse 13, Postfach, 3123

Belp